

**Kurztitel**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

**Kundmachungsorgan**

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

**§/Artikel/Anlage**

§ 844

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1917

**Text**

§ 844. Servituten, Grenzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nötigen Urkunden sind keiner Teilung fähig. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Teilhaber niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubigte Abschriften. Die Grunddienstbarkeiten bestehen mangels Vereinbarung zugunsten aller Teile fort; jedoch darf die Dienstbarkeit dadurch nicht erweitert oder für das dienstbare Gut beschwerlicher werden. Kommt die Ausübung der Dienstbarkeit nur einzelnen Teilen zugute, so erlischt das Recht hinsichtlich der übrigen Teile.